

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 30.07.2018
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0181/18

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	21.08.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	20.09.2018	öffentlich

Thema: Einrichtung eines Fußgängerschutzweges in Sohlen

Mit Beschluss-Nr. 1886-054(VI)18 (A0189/17) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister

„... gebeten zu veranlassen, dass im Ortsteil Beyendorf/Sohlen (Ortslage Sohlen) eine sichere Überquerung der Sohlener Hauptstraße in Höhe der Einmündung Sohlener Mühlenweg/Bus-haltestelle „Unter der Wiesche“ durch einen Fußgängerschutzweg mit Fahrbahnmarkierung und Kennzeichen Fußgängerüberweg (Zeichen 350-10 bzw. 350-20 der StVO) ermöglicht wird.

Die Stadtverwaltung möchte folgendes Prüfergebnis mitteilen.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gemäß § 45 Abs. 3, 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

Wann eine solche Gefahrenlage die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) mit Zeichen 293 und 350 erfordert, wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) Nr. II. zu § 26 StVO zur Ermessenslenkung konkretisiert. Danach sollten FGÜ in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. Gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) ist dies erst bei einer Verkehrsstärke von 50 Fußgängerquerungen in der Spitzenstunde der Fall. Außerdem setzt die Anordnung eines FGÜ voraus, dass der Fußgängerquerverkehr hinreichend gebündelt auftritt.

Da nach den vorliegenden Zählergebnissen lediglich 7 Fußgänger in der Spitzenstunde die Sohlener Hauptstraße querten (diese Stunde - 14:45 und 15:45 Uhr - entspricht im Übrigen nicht der Spitzenstunde der Kfz-Verkehrsbelastung), wird der in der R-FGÜ 2001 geforderte Mindestwert bei Weitem nicht erreicht. In der übrigen Zeit wurden innerhalb von 12 Stunden lediglich 24 Fußgängerquerungen festgestellt. Auch ein gebündeltes Auftreten des Fußgängerquerverkehrs konnte nicht beobachtet werden.

Der Gefahrenlage infolge querender Fußgänger im Vergleich mit dem unübersichtlichen Straßenverlauf wurde bereits durch die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in ausreichendem Maß begegnet.

Eine darüber hinaus gehende Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO, welche Errichtung eines Fußgängerüberwegs erfordern würde, ist nicht erkennbar.

Dr. Scheidemann